

Antrag

der Abg. Daniel Karrais und Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Pläne der Landesregierung zur CO₂-Bepreisung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der CO₂-Fußabdruck der Landesministerien und der ihnen nachgelagerten Behörden in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Landesministerium und Behörde);
2. wie sie CO₂-Schattenpreise, den CO₂-Emissionshandel und CO₂-Emissionssteuern als Methoden der CO₂-Bepreisung definiert;
3. wie sie CO₂-Schattenpreise im Vergleich zum CO₂-Emissionshandel und zur CO₂-Emissionsteuer bzw. politisch festgelegten CO₂-Preisen insgesamt bewertet, insbesondere mit Blick auf die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dieser Maßnahmen;
4. welche Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt sein müssen, damit CO₂-Schattenpreise eine optimale Lenkungswirkung erfüllen können;
5. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg in welcher Form einen internen CO₂-Preis implementiert haben oder diesen bis Ende 2030 implementiert haben wollen;
6. inwiefern sie konkrete Maßnahmen plant, den im Koalitionsvertrag (Seite 25) von ihr angekündigten Plan, die Einführung eines CO₂-Budgets für das Land auf der Basis der entsprechenden Arbeiten des Weltklimarats und des Sachverständigenrats für Umweltfragen zu prüfen;
7. welche Erkenntnisse sie bisher mit CO₂-Schattenpreisen bei der Sanierung und beim Neubau von Liegenschaften des Landes hat und welche Ergebnisse sie sich hierdurch bis Ende 2030 erwartet;

8. welche Auswirkungen ein CO₂-Schattenpreis auf Ausschreibungsverfahren hat in Hinblick auf die mögliche Konstellation, dass ein teurerer Bieter im Vergleich zu einem günstigeren Bieter aufgrund eines besseren CO₂-Footprints zwar rechnerisch günstiger wäre, nicht aber tatsächlich in Bezug auf die Höhe der zu begleichenden Rechnungen;
9. welche Auswirkungen die Erhebung eines CO₂-Schattenpreises von 180 Euro pro Tonne CO₂ exemplarisch auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil haben würde, insbesondere auf
 - a) die Kosten für den Neubau und
 - b) die Reduktion der CO₂-Emissionen im Vergleich zur Reduktion durch die Installation einer Photovoltaik-Anlage oder die Dach- oder Fassadenbegrünung;
10. inwiefern sie plant, CO₂-Schattenpreise auf weitere Sektoren in Baden-Württemberg auszuweiten, gegebenenfalls auf welche Sektoren und ab wann;
11. inwiefern sie weiterhin an dem von ihr angekündigten CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂ für die Landesverwaltung und öffentliche Einrichtungen festhält, obwohl nach dem Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Forscher die Einführung eines CO₂-Schattenpreises von 195 Euro je Tonne fordern;
12. ob sie die Forderung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. teilt, dass im Klimaschutzgesetz ein angemessener CO₂-Schattenpreis für alle Entscheidungen der Landesverwaltung, die Beschaffung des Landes und der Gemeinden geregelt sein sollte;
13. wie sie den Sonderbericht des Weltklimarats IPCC mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, nachdem es in Zukunft auch Methoden des Carbon Dioxide Removal (CDR) in einer Größenordnung von 100 bis 1.000 Gigatonnen CO₂ im Laufe des 21. Jahrhunderts brauche und wie sie dabei insbesondere die Methode des Carbon Storage and Capture (CCS), die beispielsweise in Norwegen genutzt wird, beurteilt;
14. inwieweit sie Kenntnis über Pilotprojekte zur Dekarbonisierung hat, wie beispielsweise das Projekt eines Schweizer Unternehmens, das mit einer Filteranlage auf dem Dach einer Müllverbrennungsanlage CO₂ aus der Atmosphäre entzieht und wie sie solche Projekte bewertet;
15. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie die Bevölkerung in Baden-Württemberg die verschiedenen Methoden der CO₂-Bepreisung bewertet und welche Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sie vorsieht.

9.7.2021

Karrais, Bonath, Dr. Rülke, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Birstock, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel, Weinmann, FDP/DVP

Begründung

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, sind Mechanismen zur CO₂-Reduzierung unerlässlich. Aus Sicht der Antragsteller ist das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) das zentrale Steuerungsinstrument zur Umsetzung der Klimaziele. Es lässt Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Entscheidungsfreiheit, dort Treibhausgase zu reduzieren, wo es am sinnvollsten ist. Das setzt aber zwingend Technologieoffenheit und Wahlfreiheit voraus. Auch die EU-Kommission hat das Thema CO₂-Bepreisung, einschließlich eines Grenzsteuerausgleichs, prioritär auf die politische Agenda gesetzt. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung die verschiedenen Mechanismen der CO₂-Bepreisung bewertet und welche Maßnahmen sie diesbezüglich plant.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. August 2021 Nr. 22-4500.2/744 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der CO₂-Fußabdruck der Landesministerien und der ihnen nachgelagerten Behörden in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Landesministerium und Behörde);

Nach dem derzeit geltenden Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 3) vom 14. Oktober 2020 legt die Landesregierung dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre eine Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung sowie die geplanten weiteren Schritte zur Minderung der Emissionen vor.

Im Jahr 2020 wurde der zweite Fortschrittsbericht „Auf dem Weg in die klimaneutrale Landesverwaltung“ mit Emissionsdaten 2010 bis 2018 veröffentlicht. Dabei wurden die Emissionen erfasst, die im Wesentlichen zur Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung beitragen. Danach haben sich die Emissionen zusammenfassend wie folgt entwickelt:

THG-Emissionen nach Quelle in Tonnen CO ₂ äqu.	2010	2012–2013	2015	2018	Anteil 2018	Veränderungen 2010–2018
Liegenschaften Strom ^[1]	289.123		136.283	72.002	16,9 %	–75,1 %
Liegenschaften Wärme und Kälte	350.899		282.947	277.409	65,3 %	–20,9 %
Liegenschaften Wasser/Abwasser	5.538		5.673	5.836	1,4 %	5,4 %
Dienstreisen Bahn ^[2]		4.790	478	383	0,1 %	–92,0 %
Dienstreisen Flugzeug ^[2]		14.696	18.288	23.469	5,5 %	59,7 %
Summe Vollerfassung	665.045		466.686	379.099	89,2 %	–43,0 %
Fuhrpark ^[3] (Teilerfassung)		46.920	45.516	45.748	10,8 %	–2,5 %
Gesamtsumme	711.965		512.202	424.847	100 %	–40,3 %

Tabelle: THG-Emissionen der Landesverwaltung von 2010 (2012 bis 2013) – 2015 bis 2018 nach Sektoren

Mehr als 80 Prozent der erfassten Emissionen gingen bei der letzten Erhebung im Jahr 2018 auf die Liegenschaften zurück. Bei der Bilanzierung werden die Daten von rund 8.000 Gebäuden des Landes erhoben. Schon aufgrund der Vielzahl, des damit verbundenen Aufwands und einer geringen Aussagekraft wird von einer Aufschlüsselung nach einzelnen Behörden und Ministerien abgesehen.

2. wie sie CO₂-Schattenpreise, den CO₂-Emissionshandel und CO₂-Emissionssteuern als Methoden der CO₂-Bepreisung definiert;

CO₂-Schattenpreis

Der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen ist nicht mit Kosten belegt. Das Umweltbundesamt (UBA) hat vor diesem Hintergrund in einer sog. Methodenkonvention einen CO₂-Schattenpreis ermittelt. Bei der Ermittlung des Schattenpreises wird die Höhe der Schäden geschätzt, die der Gesellschaft durch Treibhausgasemissionen entstehen. Der zuletzt empfohlene Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂äqu. wurde vonseiten des UBA im Jahr 2020 an das im vergangenen Jahr herrschende Preisniveau auf 195 Euro pro Tonne CO₂äqu. angepasst; im Jahr 2030 wird ein Preis von 215 Euro und im Jahr 2050 von 250 Euro pro Tonne CO₂äqu. empfohlen.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien beschlossen, für die Sanierung und den Neubau von Landesliegenschaften einen CO₂-Schattenpreis einzuführen. Über eine inflationsbereinigte Anpassung des Schattenpreises ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

CO₂-Emissionshandel

Die EU hat 2005 das weltweit erste Treibhausgas-Emissionshandelssystem eingeführt. In das Handelssystem sind größere Industrieanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 Megawatt einbezogen. Über Handelsbörsen werden Zertifikate ausgegeben; ein Zertifikat berechtigt zum Ausstoß von einer Tonne CO₂äqu. Der Preis für ein Zertifikat folgt dem Grundprinzip von Angebot und Nachfrage. Es steht einem Emittenten frei darüber zu entscheiden, für den Ausstoß weiterhin über den erforderlichen Erwerb von Zertifikaten zu bezahlen oder in effizientere bzw. emissionsärmere Technik zu investieren.

¹ Beginnend ab 2014 wurde Öko-Strom für die Landesliegenschaften beschafft

² Gegenüber den Vorläufer-Berichten von 2014 und 2017 wurden die Emissionsfaktoren für 2013 und 2015 an neue Erkenntnisse angepasst (siehe Kapitel 2.2.5)

³ Fuhrpark einschließlich Fluggeräte der Polizei und Polizeiboote; die Fuhrparkdaten sind unvollständig (Teilerfassung) und bezogen sich in der Startbilanz je nach Datenverfügbarkeit auf die Jahre 2010 bis 2012

Der Emissionshandel ist zwar das bedeutendste Klimaschutzinstrument der EU. Der Emissionshandel umfasst allerdings EU-weit „nur“ etwa 40 Prozent der Emissionen; in Baden-Württemberg liegt der Anteil bei etwa 30 Prozent.

CO₂-Emissionssteuern (CO₂-Steuer)

Nach dem in Deutschland zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird in den Sektoren Wärme und Verkehr der Ausstoß von CO₂ aus fossilen Energieträgern mit einem Preis belegt. Der Preis für eine ausgestoßene Tonne CO₂ beläuft sich in diesem Jahr auf 25 Euro pro Tonne CO₂ und erhöht sich stufenweise bis 2025 auf 55 Euro pro Tonne CO₂; danach soll sich der Preis am Markt in einem vorgegebenen Korridor von mindestens 55 Euro bis höchsten 65 Euro pro Tonne CO₂ bilden.

Die EU hat im Rahmen des „Fit for 55“-Programms signalisiert, parallel zum EU-Emissionshandel ein solches Preissystem voraussichtlich ab 2026 einzuführen. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob das BEHG dadurch obsolet wird.

3. wie sie CO₂-Schattenpreise im Vergleich zum CO₂-Emissionshandel und zur CO₂-Emissionsteuer bzw. politisch festgelegten CO₂-Preisen insgesamt bewertet, insbesondere mit Blick auf die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dieser Maßnahmen;

Der *CO₂-Schattenpreis* ist ein fiktives Preissystem, der bei internen Kalkulationen dem Treibhausgas CO₂ einen Preis gibt, der in etwa die Folgeschäden des Ausstoßes abbilden soll. In einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird damit dem an sich kostenlosen Ausstoß von Treibhausgasen ein Preis gegeben, sodass zum Beispiel scheinbar günstige Varianten bei der Energieversorgung eines Gebäudes, die jedoch klimaschädlich sind, ihre Vorteile verlieren, die sich aus dem Ausblenden der verursachten Umwelt- bzw. Klimaschäden ergeben.

Der *CO₂-Emissionshandel* ist dagegen ein von allen am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen zu bezahlender Preis, der zum Ausstoß von Treibhausgasen berechtigt. Zur Begrenzung des Ausstoßes wird im Vorhinein die Menge der in einem festgelegten Handelszeitraum zulässigen Treibhausgasemissionen festgelegt (CAP). Der Preis hängt nicht von der erwarteten Klimaschädlichkeit des Ausstoßes von Treibhausgasen ab, sondern bildet sich nach dem Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage. So hat die Wirtschaftskrise 2009 in der EU zu einem erheblichen Überangebot von Zertifikaten geführt; das Preisniveau für ein Zertifikat lag in der Folge bei etwa fünf Euro und hatte damit faktisch keinen Klimaeffekt. Derzeit liegt der Handelspreis dagegen auf einem Niveau von etwa 50 Euro pro Tonne CO₂äqu..

Die jährlich vonseiten der Politik zur Ausgabe vorgegebene Menge an Emissionsberechtigungen bzw. Zertifikaten (CAP) erfolgt entlang der zuvor festgelegten Klimaziele. Die im Zuge der zurzeit laufenden Reformbemühungen der EU im Rahmen des „Fit for 55“-Programms vorgesehene weitere Verknappung der Zertifikate dürfte nach den Regeln des Marktes zu einer weiteren Erhöhung des Handelspreises führen. Dadurch dürfte es auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich noch lohnender als bislang werden, auf CO₂-sparende Techniken zu setzen.

Der EU-Emissionshandel gilt nach anfänglichen Schwierigkeiten als ein erfolgreiches Klimaschutzinstrument und ist zwischenzeitlich weltweit in zahlreichen Staaten in häufig etwas abgewandelter Form eingeführt.

Während der EU-Emissionshandel die größeren Industrien adressiert, hat die Bundesregierung in Deutschland zum 1. Januar 2021 die bis dahin in den Sektoren Wärme und Verkehr bestehende Lücke über das BEHG geschlossen und de facto eine *CO₂-Steuer* eingeführt. Das BEHG sieht in seiner Einführungsphase bis 2025 allerdings keine Preisbildung am Markt nach dem Grundprinzip von Angebot und Nachfrage vor. Vielmehr wird CO₂ aus fossilen Brennstoffen ein staatlich festgelegter Preis gegeben.

Dieser von der Bundesregierung eingeschlagene Weg wird von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten, insbesondere im Hinblick auf den etwaigen Ausgleich sozialer Härten sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wie auch die erzielte Klimawirkung.

4. welche Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt sein müssen, damit CO₂-Schattenpreise eine optimale Lenkungswirkung erfüllen können;

Ein CO₂-Schattenpreis sollte einerseits im Hinblick auf die zu erwartenden Schäden, die mit dem Ausstoß von Treibhausgasen verbunden sind, ein realistisches Niveau haben. Andererseits muss bei der Anwendung eines CO₂-Schattenpreises die Laufzeit bzw. Nutzungsdauer einer Investition realitätsnah berücksichtigt werden. Im Einzelfall muss außerdem über eine in der Praxis sinnvolle Abgrenzung entschieden werden, also in welchem Umfang und in welcher Höhe ein etwaiger CO₂-Ausstoß bei der Herstellung und Anlieferung von Produkten berücksichtigt wird.

Nach Auffassung der Landesregierung könnten sich allein bedingt durch den Klimawandel die durch den Ausstoß von weiteren Klimagasen verursachten Schäden vergrößern. Über eine inflationsbedingte Anpassung könnte dann auch eine situationsbedingte Anpassung der Kalkulation eines Schattenpreises notwendig werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird deshalb das Thema zu gegebener Zeit in entsprechenden Bund-Länder-Gremien aufrufen.

5. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg in welcher Form einen internen CO₂-Preis implementiert haben oder diesen bis Ende 2030 implementiert haben wollen;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im vergangenen Jahr anlässlich des Ressourceneffizienzkongresses die Unternehmensinitiative „Klimabündnis“ gestartet. An der Initiative beteiligen sich zwischenzeitlich 22 Unternehmen, mit weiteren Unternehmen laufen Gespräche, in denen eine Mitwirkung in Erwägung gezogen wird (www.klimabuendnis-bw.de). Ziel der Unternehmen ist es mittel- bis langfristig Klimaneutralität zu erreichen. Außerdem hat das Ministerium als weitere Module der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“ die WIN-Charta um ein explizites Klimaschutzkapitel ergänzt und das Programm KLIMAfit initiiert, um am Klimaschutz interessierte Unternehmen anzusprechen und beim Klimaschutz zu begleiten.

Einige der Unternehmen der genannten Initiativen haben für ihre internen Geschäftstätigkeiten einen CO₂-Schattenpreis eingeführt. Teilweise ist der CO₂-Schattenpreis auf einzelne Geschäftsfelder begrenzt. Mit dem CO₂-Schattenpreis soll die CO₂-Wirkung bei Investitionsentscheidungen hinreichend berücksichtigt und damit emissionsmindernde Maßnahmen gefördert werden. Dabei können sich die jeweiligen Modelle unterscheiden. Jeder verursachten Tonne CO₂ werden kalkulatorische Kosten zugeordnet; auf dieser Grundlage werden danach Investitionsentscheidungen getroffen. Ein weiterer Ansatz ist, dass in einer internen Verrechnung die verursachte Tonne CO₂ auf eine fiktive Kostenstelle verbucht wird. Die damit generierten „Mittel“ werden dann in emissionsmindernde Maßnahmen wie Energieeffizienz oder erneuerbare Energien investiert.

Die unternehmensinterne CO₂-Bepreisung kann somit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zugleich bereitet sich ein Unternehmen mit einer CO₂-Bepreisung auf eine in Zukunft real steigende CO₂-Bepreisung vor und vermeidet damit in der Jetzt-Zeit getroffene Fehlentscheidungen.

6. inwiefern sie konkrete Maßnahmen plant, den im Koalitionsvertrag (Seite 25) von ihr angekündigten Plan, die Einführung eines CO₂-Budgets für das Land auf der Basis der entsprechenden Arbeiten des Weltklimarats und des Sachverständigenrats für Umweltfragen zu prüfen;

Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag zur Einführung eines CO₂-Budgets für das Land – auf Grundlage der Arbeiten des Weltklimarats und des Sachverständigenrats für Umweltfragen. Das Umweltministerium wird in nächster Zeit mit Expertinnen und Experten Fragen zur Einführung eines solchen Budgets und zu dessen möglicher Ausgestaltung für Baden-Württemberg besprechen und auf dieser Basis über das weitere Vorgehen entscheiden.

7. welche Erkenntnisse sie bisher mit CO₂-Schattenpreisen bei der Sanierung und beim Neubau von Liegenschaften des Landes hat und welche Ergebnisse sie sich hierdurch bis Ende 2030 erwartet;

Mit dem am 18. Februar 2020 von der Landesregierung beschlossenen fortgeschriebenen Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften 2020 bis 2050 liegen ambitionierte CO₂-Einsparziele und konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen vor. Ein wichtiges Instrument in dem Konzept ist der CO₂-Schattenpreis, mit dem CO₂-bezogene Klimafolgekosten bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit energetischer Maßnahmen stärker als bisher berücksichtigt werden sollen. Er soll während der Erprobungsphase in der vom Umweltbundesamt bis 2020 empfohlenen Größenordnung in Höhe von 180 Euro pro Tonne CO₂ liegen.

Der CO₂-Schattenpreis wurde bisher pilothaft bei sechs Baumaßnahmen des Landes im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Energieversorgungskonzepte erprobt. Dabei hat sich gezeigt, dass bei Anwendung des CO₂-Schattenpreises Versorgungslösungen mit anteiliger oder vollständiger Nutzung erneuerbarer Energie trotz ggf. höherer Investitionskosten wirtschaftlicher sind als Konzepte mit ausschließlicher Nutzung fossiler Energieträger. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie bei der Energieversorgung landeseigener Gebäude wird somit unterstützt.

Aufbauend auf den bisherigen positiven Erfahrungen soll der CO₂-Schattenpreis im Landesbau künftig in erweitertem Umfang bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen von Energieversorgungskonzepten angewendet werden. Parallel sollen die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Anwendung geprüft werden. Eine umfassende Anwendung des CO₂-Schattenpreises bei Neubauten und Sanierungen von Landesgebäuden wird als zielführend im Hinblick auf die Klimaschutzziele 2030 für die Landesverwaltung erachtet. Hierzu müssen jedoch noch praxistaugliche Instrumente für die frühe Planungsphase zur vergleichenden ökobilanziellen Bewertung von Gebäudeentwürfen entwickelt werden. Diese sind aktuell noch nicht verfügbar.

8. welche Auswirkungen ein CO₂-Schattenpreis auf Ausschreibungsverfahren hat in Hinblick auf die mögliche Konstellation, dass ein teurerer Bieter im Vergleich zu einem günstigeren Bieter aufgrund eines besseren CO₂-Footprints zwar rechnerisch günstiger wäre, nicht aber tatsächlich in Bezug auf die Höhe der zu begleichenden Rechnungen;

Grundsätzlich werden die auszuschreibenden Leistungen durch Variantenvergleiche in der Planungsphase unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Kriterien festgelegt. Der Zuschlag erfolgt bei Vergabeverfahren immer auf das wirtschaftlichste Angebot (s. u. a. § 58 Vergabeverordnung [VgV]). Das wirtschaftlichste Angebot wird auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses der konkurrierenden Angebote ermittelt. Neben dem Preis können auch umweltbezogene Kriterien berücksichtigt werden, wie beispielsweise Lebenszykluskosten oder auch ein CO₂-Footprint. Entscheidend ist, dass die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Vorfeld in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden.

9. *welche Auswirkungen die Erhebung eines CO₂-Schattenpreises von 180 Euro pro Tonne CO₂ exemplarisch auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil haben würde, insbesondere auf*

a) die Kosten für den Neubau und

b) die Reduktion der CO₂-Emissionen im Vergleich zur Reduktion durch die Installation einer Photovoltaik-Anlage oder die Dach- oder Fassadenbegrünung;

Beim Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil wird ein CO₂-Schattenpreis in Höhe von 180 Euro pro Tonne CO₂ pilothaft bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen zur Energieversorgung erprobt. In einem ersten Schritt hat sich gezeigt, dass mit Anwendung des Schattenpreises ein deutlich größerer Nutzungsanteil erneuerbarer Energie bei der Wärmeversorgung wirtschaftlich vertretbar ist. Die höheren Investitionskosten für das Wärmeversorgungskonzept auf Grundlage des CO₂-Schattenpreises bewegen sich im Vergleich mit den voraussichtlichen Gesamtbaukosten auf niedrigem Niveau und sollen innerhalb des verfügbaren finanziellen Budgets ausgesteuert werden. Die genaue Konzeption der Wärmeversorgung wird im Zuge der weiteren Planung konkretisiert.

Die Nutzung von Photovoltaik gehört zur strategischen Ausrichtung im Landesbau und ist gerade bei Neubauten auch ohne Anwendung eines CO₂-Schattenpreises wirtschaftlich für das Land. Dachbegrünungen wirken sommerlichen Überhitzungen innerhalb des Gebäudes entgegen und dienen insbesondere auch als Retentionsflächen für Niederschläge. Dachbegrünungen werden häufig baurechtlich bei Neubauten gefordert und darüber hinaus aus vorgenannten Gründen in geeigneten Fällen im Landesbau umgesetzt. Unabhängig vom CO₂-Schattenpreis sind beim Neubau der JVA Rottweil deshalb sowohl Dachbegrünungen als auch Photovoltaikanlagen vorgesehen.

10. *inwiefern sie plant, CO₂-Schattenpreise auf weitere Sektoren in Baden-Württemberg auszuweiten, gegebenenfalls auf welche Sektoren und ab wann;*

Die Landesregierung wird entsprechend dem Koalitionsvertrag die Anwendung eines CO₂-Schattenpreises auf weitere Sektoren prüfen. Hierzu liegen allerdings angesichts der Kürze der Zeit noch keine konkreten Ergebnisse vor.

11. *inwiefern sie weiterhin an dem von ihr angekündigten CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂ für die Landesverwaltung und öffentliche Einrichtungen festhält, obwohl nach dem Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Forscher die Einführung eines CO₂-Schattenpreises von 195 Euro je Tonne fordern;*

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist die Einführung eines CO₂-Schattenpreises von 180 Euro festgelegt. Das Umweltbundesamt hatte bis 2020 einen CO₂-Schattenpreis in dieser Höhe empfohlen, der mittlerweile auf 195 Euro pro Tonne CO₂ erhöht wurde. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit über eine etwaige Anpassung sowie deren Höhe entscheiden.

12. *ob sie die Forderung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. teilt, dass im Klimaschutzgesetz ein angemessener CO₂-Schattenpreis für alle Entscheidungen der Landesverwaltung, die Beschaffung des Landes und der Gemeinden geregelt sein sollte;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass ein CO₂-Schattenpreis bei Sanierung und Neubau von Landesliegenschaften ein Instrument sein kann, das zu Entscheidungen führt, die den Klimaschutzziele entsprechen. Die praktischen Erfahrungen bleiben zunächst abzuwarten.

Parallel ist die etwaige Ausweitung der Anwendung eines CO₂-Schattenpreises auf weitere Waren und Güter zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Abgrenzung von Emissionen, die bei der Nutzung von Gütern und Produkten frei werden und Emissionen, die im Vorfeld bei Herstellung und Transport (Lieferkette) sowie der Entsorgung bzw. Recycling entstehen, von Bedeutung.

13. wie sie den Sonderbericht des Weltklimarats IPCC mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, nachdem es in Zukunft auch Methoden des Carbon Dioxide Removal (CDR) in einer Größenordnung von 100 bis 1.000 Gigatonnen CO₂ im Laufe des 21. Jahrhunderts brauche und wie sie dabei insbesondere die Methode des Carbon Storage and Capture (CCS), die beispielsweise in Norwegen genutzt wird, beurteilt;

Es liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse vor, wie und welche CDR-Methoden wirtschaftlich und effizient betrieben werden können. Erneuerbare Energien und Energieeffizienz stellen hingegen die klar günstigeren Maßnahmen dar. Oberstes Ziel für einen effektiven Klimaschutz ist und bleibt somit die Vermeidung von CO₂-Emissionen. Zur Erreichung des sog. 1,5-Grad-Ziels müssen im globalen Maßstab bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts erhebliche Mengen CO₂ aus der Atmosphäre – rückwirkend – entzogen werden. Möglicherweise können CCS-Maßnahmen hierbei eine Rolle spielen.

Derzeit stellen CCS-Maßnahmen eine Möglichkeit dar, insb. sog. prozessbedingte Emissionen zu vermeiden. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes ist der gesamte Anteil der nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen von 13,5 Millionen Tonnen (1990) auf 8,2 Mill. t (2019) gesunken. Das entspricht einem Anteil an den Gesamtemissionen von zuletzt 11 Prozent. Um Treibhausgasneutralität zu erreichen, müssen perspektivisch und dabei vorrangig durch technische Innovationen auch diese „Restemissionen“ in den Blick genommen werden. Eine umfangreiche Anwendung von CCS in Deutschland ist – unabhängig von den geologischen Gegebenheiten und der gesellschaftlichen Akzeptanz – aufgrund der Bestimmungen des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) derzeit nicht möglich.

14. inwieweit sie Kenntnis über Pilotprojekte zur Dekarbonisierung hat, wie beispielsweise das Projekt eines Schweizer Unternehmens, das mit einer Filteranlage auf dem Dach einer Müllverbrennungsanlage CO₂ aus der Atmosphäre entzieht und wie sie solche Projekte bewertet;

Nach Kenntnis des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt es eine Vielzahl von Modell- oder Pilotprojekten zur stofflichen Nutzung von CO₂. Es bleibt abzuwarten, ob sich derartige Projekte bis zur Marktreife in größerem Maßstab weiterentwickeln lassen. Die in den kommenden Jahren steigende CO₂-Bepreisung könnte die dazu notwendige Entwicklung unterstützen. Nach heutiger Einschätzung wird die stoffliche Nutzung von CO₂ allerdings die Klimaschutzmaßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verminderung der Emissionen beitragen, auf dem Weg zur Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen nicht ersetzen, aber zusätzlich flankieren und unterstützen können.

15. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie die Bevölkerung in Baden-Württemberg die verschiedenen Methoden der CO₂-Bepreisung bewertet und welche Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sie vorsieht.

Der Klimawandel stellt die Menschheit vor immense Herausforderungen. Dabei gibt es zu einem erfolgreichen Klimaschutz keine gangbare Alternative. Deshalb ist es, sowohl bei der Festlegung des allgemeinen politischen Rahmens wie auch bei der Erreichung klimapolitischer Ziele durch wirksame Schritte und Maßnahmen, unerlässlich, die Menschen mitzunehmen. Wenn auch über die CO₂-Bepreisung auf Ebene des Bundes und der EU entschieden wird, wirbt die Landesregierung bei sich bietenden Chancen und Gelegenheiten für eine breite Unterstützung eines wirksamen Klimaschutzes in der Bevölkerung.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft